Drucksache: 0301/2011/BV Heidelberg, den 04.10.2011

VERTRAULICH

bis zur Feststellung des schriftlichen Ergebnisses der letzten nicht öffentlichen Ausschusssitzung durch die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Rahmen des SGB II und SGB XII mit Anpassung des "Heidelberg-Pass +"

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Sozialausschuss	13.10.2011	N	() ja () nein () ohne	
Ausländerrat/Migrationsrat	27.10.2011	N	() ja () nein () ohne	
Sportausschuss	08.11.2011	N	() ja () nein () ohne	
Jugendgemeinderat	17.11.2011	N	() ja () nein () ohne	
Jugendhilfeausschuss	22.11.2011	N	() ja () nein () ohne	
Kulturausschuss	24.11.2011	N	() ja () nein () ohne	
Ausschuss für Integration und Chancengleichheit	29.11.2011	N	() ja () nein () ohne	

Drucksache: 0301/2011/BV

Haupt- und Finanzausschuss	29.02.2012	Ν	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	15.12.2011	Ö	() ja () nein () ohne	

Drucksache: 0301/2011/BV

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- 1. Die Maßnahmen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) im Rahmen des SGB II und des SGB XII werden zur Kenntnis genommen.
- 2. Der Anpassung des "Heidelberg-Pass +" ab dem 01.01.2012 gemäß dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Änderungen beim Heidelberg-Pass

Drucksache: 0301/2011/BV

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:		
SOZ 1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern Begründung: Durch die Bereitstellung von Leistungen im Rahmen des Bildungs- und		
		Teilhabepaketes z. B. in Form eines kostenlosen/preisgünstigen Mittagessens wird es auch Kindern aus einkommensschwachen Familien ermöglicht, an gemeinschaftlichen Mahlzeiten teilzunehmen. Dadurch wird deren Teilnahme am öffentlichen Leben gestärkt. ziel/e:		
SOZ 9	+	Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern Begründung:		
		Das Bildungspaket trägt dazu bei, Kindern und Jugendlichen gute Lebens- und Ausbildungschancen zu vermitteln und einen bestmöglichen Bildungserfolg zu sichern. ziel/e:		
SOZ 13	+	Gesundheit fördern, gesündere Kindheit ermöglichen Begründung:		
		Steigerung der sportlichen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen ziel/e:		
QU 1		Solide Haushaltswirtschaft Begründung:		
		Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets werden zum Teil Leistungen vom Bund finanziert, die bislang von der Kommune finanziert wurden. Die Anpassung des Heidelberg-Pass ermöglicht die Inanspruchnahme von Bundesmitteln und entlastet so den kommunalen Haushalt.		

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Ausgangslage

Als Informationsgrundlage wird auf die Gemeinderatsdrucksache 0090/2011/IV verwiesen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. §§ 28, 29 f. SGB II, §§ 34, 35 SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beinhaltet folgende Bestandteile:

- 1. Kosten für ein- und mehrtägige Schulausflüge bzw. Klassenfahrten und Kita-Ausflüge
- 2. Persönlicher Schulbedarf als Pauschale
- 3. Schülerbeförderungskosten
- 4. Lernförderung (Nachhilfe)
- 5. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule und Kindergarten bzw. Kindertagespflege (Eigenanteil 1 Euro pro Essen)
- 6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Drucksache: 0301/2011/BV

Die Arbeitsgruppe zur inhaltlichen Umsetzung des BuT hatte die Aufgaben:

- primär die notwendigen Angebotsstrukturen für die einzelnen Bestandteile des Bildungsund Teilhabepaketes zu schaffen bzw. zu konkretisieren sowie verwaltungsintern möglichst einfache Strukturen für deren Inanspruchnahme, Abwicklung und Abrechnung zu schaffen und
- die vorhandenen Freiwilligkeitsleistungen (Heidelberg-Pass +) sowie weitere bestehende Leistungen (Satzung über die Schülerbeförderungskosten) unter Berücksichtigung der Leistungen des BuT zu überarbeiten unter der Prämisse, dass keine Schlechterstellung gegenüber den bislang gewährten Leistungen erfolgt.

2. Sachstand

In einem ersten Schritt wurde die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten überarbeitet (DS 0232/2011/BV).

In weiteren Schritten wurden für alle Leistungen detailliert die derzeitigen Bewilligungs- und Abrechnungswege dargestellt, um ermitteln zu können, wie zukünftig die Antragstellung, Abwicklung und Abrechnung möglichst einfach und effektiv erfolgen kann.

Es ist festzustellen, dass das Bildungs- und Teilhabepaket

- in einigen Bereichen z. B. bei der Schülerbeförderung oder kostenlosem Mittagessen für Kita-Kinder, hier wurden die Kosten bislang vollständig übernommen – hinter den bisherigen Leistungen zurückbleibt,
- in anderen Feldern die Leistungen über das bisherige Angebot z. B. bei der Übernahme von Vereinsbeiträgen hinausgehen sowie
- neue Leistungen wie z. B. die Lernförderung beinhaltet.

Im Ergebnis lassen die Zielsetzungen und rechtlichen Vorgaben eine einfache und effektive Umsetzung nur sehr begrenzt zu.

Da es sinnvoll ist, das Verwaltungsverfahren dort durchzuführen, wo auch die Hauptleistung erbracht wird, erfolgt die Bearbeitung von BuT-Leistungen für Empfänger/innen von SGB II-Leistungen im Jobcenter und für Empfänger/innen von SGB XII-Leistungen, Wohngeld und Kinderzuschlag beim Amt für Soziales und Senioren. Dadurch ist gewährleistet, dass die Ansprüche möglichst nicht an unterschiedlichen Stellen geltend gemacht werden müssen. Dem bewährten Prinzip der Bedienung aus einer Hand kann überwiegend gefolgt werden. Lediglich die Bezieher/innen des Kinderzuschlags, der von der Familienkasse bei der Agentur für Arbeit gewährt wird, stellen ihre Anträge auf BuT-Leistungen künftig an einer zweiten Stelle.

Sowohl das Jobcenter als auch das Amt für Soziales und Senioren werden für diese Aufgabe personell unterstützt. Der Umfang der dauerhaft erforderlichen zusätzlichen personellen Ressourcen kann erst nach Gewinnung von Erfahrungswerten ermittelt werden und wird dann gegebenenfalls Gegenstand der Haushaltsberatungen 2013/2014 sein.

Der Bund beteiligt sich pauschal an den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II. Für die Jahre 2011 und 2012 wurde die Bundesbeteiligung zur Finanzierung der kommunalen Ausgaben des Bildungs- und Teilhabepakets sowie für Ausgaben der Schulsozialarbeit und zum Ausgleich der Mehrbelastungen durch die Anerkennung der Kosten für die Warmwasseraufbereitung im Rahmen der Kosten der Unterkunft um 11,3 % angehoben.

Drucksache: 0301/2011/BV

1,2 % entfallen dabei auf zusätzliche Verwaltungsaufwendungen in Zusammenhang mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets; für Heidelberg zurzeit rd. 235 T€. 5,4 % bzw. rd. 1,05 Mio. € entfallen auf die eigentlichen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Voraussichtlich mehr als die Hälfte davon wird für das 1-€-Mittagessen in Kitas und Schulen ausgegeben werden.

3. Anpassung des "Heidelberg Passes +" an das BuT

Bei den Leistungen Mittagsverpflegung und Zuschüsse zu Vereinsbeiträgen wurden Überschneidungen mit Leistungen des bisherigen "Heidelberg-Pass +" festgestellt:

Leistung	bisheriger Heidelberg-Pass +	BuT
gemeinschaftliche	Vollständige Erstattung für Kita-Kinder (Ausweitung	Erstattung auf
Mittagsverpflegung	geplant auf Kinder in Kindertagespflege)	Antrag für alle
(bis Vollendung des	1 €-Mittagessen für Schüler an öffentlichen Grund-,	BuT-berechtigten
25. Lebensjahres)	Haupt- und Sonderschulen (neu:) und Realschulen,	Kinder und
	Gymnasien sowie der Schule besonderer Art (IGH),	Schüler bis auf
	soweit ein Mittagessen in schulischer Verantwortung	einen Eigenanteil
	angeboten wird.	von 1 € je Essen.
Teilhabeleistungen		
(bis Vollendung des		
18. Lebensjahres)		
Mitgliedsbeiträge	1. Mitgliedsbeiträge bis zu 50 € im 1. Jahr – danach	13.:
	Drittelung zwischen Sportverein, Passinhaber/in und	Insgesamt
	Stadt – bei max. 50 € städtischem Anteil	bis zu 10 €
2. Unterricht in künst-	2. Musik- u. Singschule 100 % der Kosten bis Ende 11.	monatlich / 120 €
lerischen Fächern u. ä.	Lebensjahr, danach 50 %	im Jahr
3. Freizeiten	3. Keine Erstattung	

Um hier eine Erstattung aus Bundesmitteln zu erhalten ist der "Umbau" des Heidelberg-Pass+ notwendig. Hierzu hat das Bürgeramt auf der Basis der bisherigen Ergebnisse der Arbeitsgruppe einen Vorschlag erarbeitet, der als Anlage 1 beigefügt ist.

Im Ergebnis soll es künftig zwei Varianten des Heidelberg-Passes geben:

- 1. den Heidelberg-Pass in blau (Leistungen wie bisher beim "Heidelberg-Pass +")
- 2. den Heidelberg-Pass in grün (Leistungen an das BuT angepasst).

Den neuen Heidelberg-Pass (grün) erhalten Leistungsbezieher nach dem SGB II, SGB XII sowie Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag (von der Familienkasse). Sie sind zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem BuT berechtigt.

Der Heidelberg-Pass (grün) unterscheidet sich inhaltlich vom Heidelberg-Pass (blau) in drei Punkten:

- Statt des kompletten Preises für das Mittagessen wird den Pass-Inhabern lediglich 1 € je Mittagessen in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflege erstattet. Die Übernahme der restlichen Kosten ist beim Amt für Soziales und Senioren bzw. beim Jobcenter zu beantragen.
- Keine Erstattung mehr für Schulmittagessen, da diese nun über das BuT erfolgt und beim Amt für Soziales und Senioren bzw. beim Jobcenter zu beantragen ist.
- Keine Erstattung mehr für Mitgliedsbeiträge von Vereinen bis zu 50 € jährlich, da diese bis zu 120 Euro jährlich im Rahmen des BuT auf Antrag übernommen werden.

Drucksache: 0301/2011/BV ...

Bereits ausgestellte alte Pässe gelten weiter bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei der vorgeschlagenen Verfahrensweise keine finanzielle Schlechterstellung der betroffenen Familien erfolgt.

4. Künftige Leistungsgewährung im Zusammenhang mit dem BuT

Die einzelnen Leistungen des BuT und der Kommune werden künftig wie folgt gewährt:

1. Ein- und mehrtägige Schulausflüge bzw. Klassenfahrten und Kita-Ausflüge:

Es werden auf Antrag die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt und soweit möglich direkt an den Veranstalter bzw. Organisator überwiesen.

2. Persönlicher Schulbedarf:

Pauschale Erstattung von 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar als Geldleistung an die Leistungsberechtigten.

3. Schülerbeförderungskosten:

Auf Antrag Zahlung der Kosten des MAXX-Tickets abzüglich eines Eigenanteils von 12 Euro im Monat, wenn die Schule mehr als 2 Kilometer von der Wohnung entfernt liegt, an den RNV als Aussteller des MAXX-Tickets. Dabei wird als "nächstgelegene" Schule die von den Betroffenen gewählte Schule akzeptiert. Der Eigenanteil von 12 Euro wird künftig durch das Amt für Schule und Bildung auf Grundlage der neuen Satzung über Schülerbeförderungskosten übernommen.

4. Lernförderung (Nachhilfe):

Kosten für eine die schulische Angebote ergänzende Lernförderung werden im Rahmen festgelegter Stundensätze erstattet, wenn die Erreichung des Klassenziels gefährdet ist und die Schule die Notwendigkeit bescheinigt.

5. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule und Kindergarten oder Kindertagespflege:

Die Kosten werden abzüglich eines Eigenanteils von 1 Euro je Essen anerkannt, wenn das Mittagessen gemeinschaftlich eingenommen wird. Bei Schülerinnen und Schülern ist erforderlich, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird – das bedeutet für Heidelberg, dass die Schule beim Angebot zumindest teilweise als Verantwortliche eingebunden ist. Bei Antragstellung werden Gutscheine ausgestellt, die beim Anbieter eingelöst werden können.

6. Teilhabeleistungen:

Ausstellung von Gutscheinen bis max. 10 Euro je Monat des bewilligten Leistungszeitraums für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – zur freien Verwendung für Vereinsbeiträge, Unterricht in künstlerischen Fächern o. ä. und Teilnahme an Freizeiten. Die Vergünstigungen der Musikschule bleiben parallel dazu bestehen.

Drucksache: 0301/2011/BV ...

Das beabsichtigte Verfahren ist gegenüber der bisherigen Abwicklung im Rahmen des Heidelberg Pass + erheblich aufwändiger. Dies basiert auf den stringenten Vorgaben des Gesetzgebers. Der Bund fordert die Einzelbeantragung der Leistungen und Einzelnachweise der Inanspruchnahme. Zu den finanziellen Auswirkungen ist frühestens nach Abschluss des Rechnungsjahres 2012 eine Aussage möglich. Erst danach kann über die Verwendung evtl. eingesparter Mittel entschieden werden.

Sozialverbände und -organisationen, die in Heidelberg Beratung anbieten, wurden vorab am 15.09.2011 im Rahmen eines Informationsgesprächs über den aktuellen Stand der Änderungen und die Anpassung der Verfahrensabläufe informiert, damit sie die Neuerungen im Rahmen ihrer Sozialberatung berücksichtigen können.

Der Gemeinderat wird um Zustimmung zur vorgeschlagenen Anpassung des Heidelberg-Passes gebeten.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner

Drucksache: 0301/2011/BV